

SATZUNG

KLEINGARTENVERBAND

MÜNCHEN E.V.



SATZUNG

**des Kleingartenverbandes München e.V.
Siegenburger Str. 58
80636 München**

Die in dieser Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Kleingartenverband München e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht – eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;

- b) Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu ermöglichen;
- c) Durchführung aller Maßnahmen die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit dienen;
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen, Ausbildung der Kleingartenfachberatung bei Bedarf;
- e) Übernahme von Kleingartenpachtland als Generalpächter. Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung und der mit der Landeshauptstadt München oder sonstigen Körperschaften, sowie privater Grundstückseigentümer abgeschlossenen Generalpachtverträge. Die Erhaltung sozialer Pachtpreise, um allen Bevölkerungsschichten die Pachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,

die bei Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten zugleich Mitglied des Kleingartenvereins werden, in dessen Anlage der Kleingarten liegt. Von Ehepartnern und von Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften, die gemeinsam den Unterpachtvertrag unterzeichnen, wird der im Unterpachtvertrag erstgenannte Partner Mitglied beim Kleingartenverband München e.V. Bei nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften mit gemeinsamen Wohnsitz wird der im Unterpachtvertrag erstgenannte Partner Mitglied; der andere Partner erhält einen Zusatzvertrag, in dem die Pachtnachfolge geregelt wird. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand des Verbandes nach freiem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

- b) außerordentlichen Mitgliedern.

Auf Antrag können Förderer des Kleingartenwesens und Kleingartenbewerber von den Vorständen der Kleingartenvereine als außerordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied in einem Kleingartenverein ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Verband möglich.

Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der Kleingartenvereine nach freiem Ermessen.

Der Verband muss der Aufnahme zustimmen.

c) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mitglied gemäß Buchstaben a) und b) werden grundsätzlich nur volljährige Einzelpersonen.

Auf schriftlichen Antrag können auch Behörden, Körperschaften und Vereine, die sich die in § 3 gesetzten Ziele und Aufgaben des Verbandes angelegen sein lassen, als außerordentliche Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht und ist nicht vererbbar.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (sofern bei diesen die Voraussetzung gem. § 4 Ziff. 1 Buchst. a nicht besteht) können an den Versammlungen und Beratungen des Verbandes teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden (§ 28 BDSG).

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt:

- a) für ordentliche Mitglieder nach Zustimmung des Verbandes und mit Abschluss des Unterpachtvertrages;
- b) für außerordentliche Mitglieder nach Zustimmung des Verbandes und mit Eingang des zu leistenden Beitrages beim zuständigen Kleingartenverein.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
Der Austritt aus dem Verband kann in den Monaten März bis Oktober spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ablauf des folgenden Vierteljahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand erklärt werden.
- b) durch Kündigung
Bei rechtswirksamer Beendigung des Unterpachtvertrages des ordentlichen Mitglieds, wenn von diesem nicht vor Beendigung der Mitgliedschaft um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 4 Ziff. 1 Buchstabe b nachgesucht wird.
- c) durch Tod
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner kann in der Regel das Pachtverhältnis auf den Betreffenden übertragen werden, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte / eingetragene Lebenspartner ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet wurde.
- d) durch Ausschluss
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandsvorstandes ausgeschlossen und der Kleingartenpachtvertrag gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 oder 9 BKleingG vorliegen, der Ausschluss insbesondere auch dann wenn es

- a) mit der Entrichtung der Pacht für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Pachtforderung erfüllt;
- b) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungs-mängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist behebt;

- c) den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überlässt;
- d) durch eigenes Verschulden den Verband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Verbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft;
- e) gegen den Pachtvertrag, gegen Satzung oder Gartenordnung verstößt;
- f) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung – z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte usw. – verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wozu ihm vorher die ihm gemachten Vorwürfe konkret mitzuteilen sind.

§ 8

Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweier Mahnungen mit dem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon mehr als sechs Monate im Verzug ist. Das Mitglied kann auch dann durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannten Aufenthalts ist.

§ 9

Rechtsbehelf

Gegen einen Ausschließungsbeschluss (§7), der vom Vorstand mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Verbandes gefasst und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe – gegen Zustellungs nachweis – schriftlich mitgeteilt werden muss, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht (§ 16) zu. Der Einspruch muss innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich und begründet beim Vorstand des Verbandes eingelegt werden. Über den Ausschließungsbeschluss entscheidet das

Schiedsgericht in seiner nächsten Sitzung mit Mehrheit endgültig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Äußerung vor dem Schiedsgericht zu geben.

Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruht der Vollzug eines Ausschließungsbeschlusses.

Das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Verbandes ist ausgeschlossen.

Der ordentliche Rechtsweg ist **nicht** ausgeschlossen.

§ 10

Beiträge

1. Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) innerhalb eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Wird ein außerordentliches Mitglied als ordentliches Mitglied übernommen, muss für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag mehr entrichtet werden, wenn das außerordentliche Mitglied den Beitrag bereits entrichtet hat.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Verbandsvorstand zu richten;
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und –beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen;
 - b) die Beiträge und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe über ihren Kleingartenverein an den Verband zu entrichten.
3. Die Vereine haben für die pünktliche Zahlung der Pachtbeträge und Beiträge an den Verband zu sorgen.

§ 12

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- b) der Vorstand (§ 14)

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 BGB) ist das oberste Organ des Verbandes.
2. An der Mitgliederversammlung nehmen stimmberechtigt als Delegierte teil:
 - a) die Vorstandsmitglieder des Verbandes,
 - b) die 1. Vorsitzenden der Kleingartenvereine; im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, das von den Kleingartenvereinen gegenüber dem Verband schriftlich zu benennen ist,
 - c) die gewählten Delegierten der Kleingartenvereine. Die Kleingartenvereine entsenden für je 100 stimmberechtigte Mitglieder einen Delegierten in die Mitgliederversammlung des Verbandes,
 - d) für Vorstandsmitglieder des Verbandes, die zugleich 1. Vorsitzende in einem Kleingartenverein sind, kann der jeweilige Verein einen zusätzlichen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden.
3. Jeder Delegierte hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl für stimmberechtigte Delegierte ist ausgeschlossen. Stimmabstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten.
5. Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes können externe Referenten und Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Mitgliederversammlungen finden jeweils innerhalb des 1. Halbjahres und 2. Halbjahres eines Geschäftsjahres statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich mit einfachem Brief einzuberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 15 Tage vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekannte Anschrift der Delegierten versandt worden ist.
8. Der Vorstand des Verbandes kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
9. Alle Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, einzureichen. Über diese Anträge, die vom Vorstand in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die gegebenenfalls ergänzte Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Dringlichkeit zustimmen. Der Vorstand des Verbandes kann jederzeit aus Dringlichkeitsgründen einen Antrag zur Mitgliederversammlung stellen, auch wenn dieser in der Tagesordnung nicht enthalten war. Der Zulassung dieses Antrages muss ebenfalls ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl oder -abwahl, auf Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
10. Der Mitgliederversammlung des 1. Halbjahres obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassiers des Verbandes, des Revisionsberichtes und der Entlastung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Die turnusmäßige Wahl des Vorstandes, der zwei Revisoren und des Ersatzrevisors, der Mitglieder des Schiedsgerichtes einschließlich der Ersatzmitglieder, sowie der Delegierten des Verbandes zum Verbandstag des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

11. Beiden Mitgliederversammlungen obliegen darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- a) Festsetzung der Beiträge, sowie der Zahlungstermine;
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Gartenordnung, über die Auflösung des Verbandes, sowie über die Änderung des Verbandszwecks; die Gartenordnung regelt die Nutzung der vom Verband verpachteten Kleingärten durch die Mitglieder;
- c) Gegebenenfalls die Durchführung von Nachwahlen;
- d) Beschlussfassung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und die Revisoren des Verbandes.
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12. Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird bestimmt:

- a) Die Wahlen finden in der Regel in einem Turnus von 5 Jahren statt.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes des Verbandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst mindestens drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.

Der Wahlausschuss hat eine Niederschrift über die durchgeführte Wahl zu fertigen, die er nach der abgeschlossenen Wahl dem Verbandsvorstand auszuhändigen hat. Der Verbandsvorstand fügt dieses Protokoll der Niederschrift über die Mitgliederversammlung bei.

- c) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der gewählt ist, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmen-Gleichheit wird die Wahl wiederholt.
- d) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handaufheben und auch im Block gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.

- e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird.
Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Verbandes diesem die schriftlichen Zustimmungserklärungen abwesender Mitglieder.
 - f) Stimmenthaltungen bei der Wahl gelten als nicht abgegebene Stimmen.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über Abstimmungen und gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollanten und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift liegt einen Monat nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme für stimmberechtigte Delegierte auf. Sie ist den Delegierten in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassier
 - dem 1. und 2. Schriftführer
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden;
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 1. und 2. Vorsitzenden bei Verhinderung vertreten können.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 5 Jahre, bis zur Durchführung einer wirksamen Neuwahl, im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Abberufung, Amtsniederlegung oder durch Tod aus seinem Amt aus, so wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Ersatzperson gewählt.
6. Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung möglich.

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur satzungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes für den Verband dar.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen;
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung;
 - c) Abschluss von Pachtverträgen über Kleingartenland, sowie anderer Verträge im Interesse des Verbandes;
 - d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden;
 - e) Ausstellung von Pachtverträgen für die einzelnen Gartenparzellen;
 - f) Überwachung der Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung des Pachtvertrages, der Satzung und Gartenordnung, sowie des Vollzuges der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Entscheidung über die Eingliederung eines Kleingartenvereins in den Verband;
 - h) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen;
 - i) Erlass von Anweisungen über den Ablauf der Geschäftsführung in der Geschäftsstelle;
 - j) Beschlussfassung über die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten der Geschäftsstelle;
 - k) Bildung von Ausschüssen;
 - l) Festlegung der Gebühren.

8. Die Verteilung der Befugnisse innerhalb des Vorstandes, soweit sie sich nicht bereits aus Gesetz und Satzung ergeben, wird durch eine vom Vorstand selbst zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
9. Der Vorstand des Verbandes tritt einmal im Vierteljahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt per einfachem Brief oder per E-Mail die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Gründe beantragen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden; sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Darüber hinaus dürfen Vorstandsmitglieder auch entlohnt werden.

§ 15

Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und bis zu zwei Ersatzrevisor/en auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur wirksamen Neuwahl.

Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder; sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Sie können bei Bedarf auch zu den Verbands-Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel zu prüfen.

3. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Verbandes.
4. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Vorstand des Verbandes zu übergeben ist.

In der Mitgliederversammlung erstatten die Revisoren einen Bericht. Dieser bildet die Grundlage für die Entlastung der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Schiedsgericht

Es wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Die Aufgabe des Schiedsgerichts besteht darin, dass es über Ausschließungsbeschlüsse des Verbandsvorstandes (§ 7) endgültig zu entscheiden hat. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ist ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichtes befangen, insbesondere weil der Ausschließungsbeschluss ein Mitglied seines eigenen Vereines betrifft, wird eines der Ersatzmitglieder in das Schiedsgericht berufen. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes, wird ebenfalls ein Ersatzmitglied in das Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht tritt nach schriftlicher Aufforderung durch den Verbandsvorstand innerhalb von zwei Wochen zusammen.

Der Verbandsvorstand hat dem Schiedsgericht alle dem Ausschlussbeschluss zugrundeliegenden Unterlagen vorzulegen. Bei Bedarf kann das Schiedsgericht einen Vertreter des Verbandsvorstandes für eine zusätzliche Aufklärung zu seiner Sitzung einladen. Kommt das Schiedsgericht zu der Auffassung, dass die Begründung für den Ausschließungsbeschluss durch den Verbandsvorstand nicht ausreichend ist, kann es den Vorgang mit einer entsprechenden Begründung zurückgeben und weitere Ermittlungen verlangen.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist dem Verbandsvorstand, dem Mitglied und dem Vorstand des betroffenen Vereines schriftlich mitzuteilen.

Bei Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Verbandsvorstand eine Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Die Geschäftsstelle des Verbandes

Zur Führung der Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit hauptamtlichen Angestellten besetzt ist. Nach den Weisungen des Vorstandes bearbeiten die Angestellten die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Die Angestellten nehmen an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes, sowie an Verbandsveranstaltungen mit beratender Stimme teil, sofern ihre Anwesenheit erforderlich ist.

§ 18

Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Verbandes dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die vom Verband durch finanzielle und materielle Beiträge der Mitglieder errichtet oder angeschafft werden, bzw. errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Verbandes.

§ 19

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Redaktionelle Änderungen der Satzung

1. Der Vorstand des Verbandes kann eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsvorstand in ihrer nächsten Sitzung über die Gründe zu informieren.

2. Die Bestimmungen über

Satzungsänderungen (§ 13 Ziff. 11 Buchst. b)
Auflösung des Verbandes (§ 13 Ziff. 11 Buchst. b)
Zweck und Aufgaben (§ 13 Ziff. 11 Buchst. b)

dürfen nicht vom Vorstand geändert werden.

§ 21

Schlussvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am **26. April 2016** in der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München – Registergericht – in Kraft.

**Die Eintragung beim Registergericht München erfolgte
am 09. Juni 2016 unter der Vereinsregister Nr. 1242.**